

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 6

Artikel: Der Zank um das Bärenfell
Autor: Gurtner, H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 6
BASEL, 6. Februar 1930

Nº 6
BALE, 6 février 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonparellezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins



Organe et propriété de la Société Suisse des Hôtelières

Erscheint jeden Donnerstag mit illustrierter Monatsbeilage: „Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis avec Supplément illustré mensuel: «La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Redaktion et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques postaux No. V 85

Vereinsnachrichten

Fachschule Cour-Lausanne

Höherer Fachkurs

Wie in den beiden Vornummern mitgeteilt, organisiert die Fachschule S.H.V. in der Zeit vom 3. März bis 12. April nächsten bei genügender Beteiligung einen sechswöchigen Zwischensaisonkurs für jüngere Hoteliers und höhere Angestellte.

Aufnahmebedingungen sind: Eintrittsalter von minimal 22 Jahre und gute Ausweise über bisherige Betätigung an höherem Hotelposten. Der Kurs ist extern; das Kursgeld beträgt Fr. 100.— für Mitglieder S.H.V. und deren Kinder, Fr. 175.— für andere Teilnehmer schweizer. Nationalität, Fr. 325.— für Ausländer. Das Kursprogramm sieht pro Woche 32 Unterrichtsstunden vor in den Lehrfächern: Baukonstruktion und Inneneinrichtung der Hotels, technische Installationen, Hotelbetriebslehre, Hotelrecht, Buchhaltung und Handelslehre, Versicherungswesen und Haftpflicht des Hoteliers, Warenkunde, Berechnung der Küchen-Gestehungskosten, Weinkunde, Reiseverkehr, Hotel-Hygiene.

Anmeldungen richte man an die Direktion der Hotel-Fachschule in Cour-Lausanne. — Prospekte sind beim Zentralbureau S.H.V. in Basel erhältlich.

Autorgebühren

Die Autorgesellschaft „Sacem“, die heute auch die Interessen der schweizerischen Autorgesellschaft „Gefa“ vertritt, macht bei einzelnen Hoteliers Anstrengungen

1. die Gebühren aus frühern Orchesteraufführungen einzuziehen.
2. eine Regelung auf gesteigerter Preisbasis gegenüber den frühern Verträgen erhältlich zu machen.

Wir laden unsere Mitglieder ein, derartige Ansinnen zurückzuweisen und namentlich auch bei event. Drohungen der Vertreter der Sacem nicht darauf einzutreten. Der Gebühreneinzug setzt voraus, dass sich die betreffenden Vertreter von Autorgesellschaften über ihre Berechtigung zum Inkasso für die einzelnen gespielten Autoren ausweisen. Zur Stunde besitzt nicht einmal unser Zentralverein, geschweige denn das einzelne Mitglied des Schweizer Hotelier-Vereins einen solchen Ausweis. Wir wissen überhaupt nicht, welche Autoren durch die Sacem augenblicklich vertreten werden. Soweit wir Feststellungen machen konnten, und es brauchte hiezu wochenlange Erhebungen, werden mindestens 50% aller gespielten Stücke überhaupt nicht gebührenpflichtig.

Speziell ist es eine ungehörige Zumutung an die Hotellerie, von ihr auch für frühere Orchesteraufführungen Gebühren zu verlangen. Während fast 3 Jahren herrschte über den Gebührenbezug unter den Autorgesellschaften selber ein Chaos, das nicht von der Hotellerie verursacht wurde. Wohl die meisten Hoteliers haben wahrscheinlich keine Ahnung, welche Stücke in den letzten Jahren gespielt worden sind und können daher auch nicht hierfür verantwortlich gemacht werden. Ein bezügliches Begehren ist unter allen Umständen kategorisch abzulehnen.

Wenn heute ein Hotelier zu einer endgültigen Regelung des Gebühreneinzuges mit der Sacem Hand bieten will, soll es auf der Basis des frühern Vertrages ge-

schehen. Höhere Bedingungen sind abzulehnen, weil sie die Hotellerie nicht zu tragen vermag.

Der Schweizer Hotelier-Verein ist, wie man der Sacem bereits mitgeteilt hat, ebenfalls nicht abgeneigt, auf dieser Basis für seine Mitglieder zu verhandeln, sofern sich die Sacem über ihre Berechtigung zum Bezug ausweist und hinsichtlich Bezahlung für frühere Orchesteraufführungen ihre unbillige und ungerechte Forderung einmal fallen lässt.

Bundesgesetz über die Spielbanken

In den beiden Vornummern sind hier die wichtigeren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Spielbanken sowie des einschl. Kreisschreibens des Bundesrates an die Kantonsregierungen im Auszuge publiziert worden. Nun werden wir aus der Mitgliedschaft S. H. V. ersucht, zwecks genauer Orientierung unseres Leserkreises das Gesetz in seinem gesamten Wortlaut wiederzugeben. Indem wir diesem Verlangen im nachstehenden Folge leisten, machen wir erneut darauf aufmerksam, dass das Gesetz durch Beschluss des Bundesrates am 1. Februar abhin in Kraft gesetzt wurde:

Bundesgesetz über die Spielbanken

(Vom 5. Oktober 1929)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

Art. 2.

Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die Glücksspiele betreibt.

Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Art. 3.

Das Aufstellen von Spielautomaten und ähnlichen Apparaten gilt als Glücksspielunternehmung, sofern nicht der Spielausgang in unverkennbarer Weise ganz oder vorwiegend auf Geschicklichkeit beruht.

Der Entscheid darüber, welche Apparate unter diese Bestimmungen fallen, steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu.

Art. 4.

Ebenso ist als Glücksspielunternehmung eine Vereinigung von Spielern anzusehen, welche Glücksspiele gewohnheitsmässig betreibt, sofern die Teilnahme an diesen tatsächlich jedermann freisteht.

Art. 5.

Der Spielbetrieb in den Kursälen wird durch bundesrätliche Verordnung besonders geregelt.

II. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Wer eine Spielbank errichtet, betreibt, hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft, wird mit Busse von dreihundert bis zu zehntausend Franken bestraft.

Art. 7.

Wer die besondern Vorschriften über den Spielbetrieb in Kursälen übertritt, wird mit Busse von dreihundert bis zu zehntausend Franken bestraft.

Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die

Schliessung des Spielbetriebes angedroht und, bei neuer Zuwiderhandlung innert fünf Jahren, ausgesprochen werden.

Art. 8.

Werden die unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die für die Begehung verantwortlichen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Anwendung.

Art. 9.

Ist der Täter während der letzten fünf Jahre, von der Zuwiderhandlung an gerechnet, schon einmal auf Grund dieses Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit Busse von sechshundert bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Überdies kann Gefängnis bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

Art. 10.

Bei Feststellung verbotenen Spieles kann der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung der Spielgelder und Spielgeräte verfügen.

Art. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 finden Anwendung, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Art. 12.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Dem Bundesrecht nicht widersprechende Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Glücksspiele bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Zank um das Bärenfell

Dr. H. A. Gurtner

Schon zur Zeit der Argonnenwaldromantik herrschte der Brauch, dass ein fürstlicher Jagdtross um das Bärenfell wülfelte, bevor Meister Petz in der heimtückischen Fallgrube lag. Der Brauch ist also altüberliefert und ehrwürdig. Diesmal zerrt die kräftige Faust eines Eisenbahners an einem Zipfel des Fells, da es gilt, die Errungenschaft der Bedürfnisklausel für Hotelbauten zu verlängern, um so die gewissenhafte Sanierungsarbeit in einem bedeutenden Gewerbe zu sichern. Dass es gerade ein Vertreter der Eisenbahntendenzen sein muss, der gegen die wohlverstandenen Interessen der Hotellerie vorgeht, verwundert uns um so mehr, als der Existenzkampf der Bahnen und der Hotels doch viele gemeinschaftliche Phasen und zahlreiche Berührungspunkte aufweist.

Ein Bahnfachmann geht in seinen Darlegungen im „Bund“ von der Annahme aus, dass die Bedürfnisklausel eine Vermehrung des Komforts in der schweizerischen Hotellerie ermögele — vielleicht sogar bedinge — woraus eine Vertueuerung der Preise sich zwangsläufig ergebe.

Wenn aber der Anspruch des Gastwirtes auf einen grösseren Teil der Bärenhaut gerichtet sei, so verringere sich damit der Anteil der Eisenbahnen. Nach seiner Dar-

Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Brooklyn Travel Bureau, Brooklyn.

Vor ungefähr Jahresfrist empfahlen wir hier äusserste Vorsicht hinsichtlich allfälliger Kreditgewährungen an diese Firma. Da nach neuesten Auskünften das Reiseunternehmen offenbar insolvent zu sein scheint, sei die frühere Warnung hiemit wiederholt.

Terry's Travel Service, Neapel.

Dieses Reisebureau hat im letzten Jahr einem grossen Schweizer Hotel Gäste zugewiesen, jedoch trotz wiederholten Mahnungen die Zahlung unterlassen. Auf Erkundigungen an zuverlässiger Stelle in Italien hat nun das geschädigte Hotel die Auskunft erhalten, Terry's Travel Service sei zahlungsunfähig und wären demzufolge alle Kosten verloren, die eventl. an die rechtliche Eintreibung von Guthaben bei diesem Unternehmen eingehend wurden.

Unsere Mitgliederhotels werden aus dieser Information die gegebenen Schlussfolgerungen ziehen!

stellung könnte man glauben, heute schon sei das Angebot an bescheidenen Gastbetten kleiner als das Angebot an luxuriösen und teuren Hotelbetten.

Vorweg muss gesagt werden, dass in der Diskussion das Wort „Hotelbauverbot“ zu Unrecht gebraucht worden ist, denn es existiert kein solches Verbot; wohl aber eine Bedürfnisklausel, die verlangt, dass das Bedürfnis nach neuen Hotelbetten- und Bauten nachgewiesen werde, bevor neue Hotelpatente oder bauliche Erweiterungen auf alten Patenten von den Behörden zugestanden werden. Nach allen den Erfahrungen der letzten Jahre ist dies ein wirksames Sicherheitsventil, wobei wir das Wort Sicherheit auf alle Beteiligten: Unternehmer, Geldgeber, Warenlieferant und Gast bezogen wissen möchten. Es könnte leicht der Beweis erbracht werden, dass unter dem Regime dieser Bedürfnisklausel ständig eine Bautätigkeit sich abwickelte, die sogar die Nachfrage nach Neubauten überstieg hat. Ganz gewiss kann nicht die Bedürfnisklausel als Grund für die notwendigen hygienischen Verbesserungen in der Hotellerie angesprochen werden, sondern das ständige Fortschreiten der bürgerlichen Wohnkultur bedingt das Mitgehen der Hotellerie. Wenn die Hotellerie diese Bewegung nicht mitmachen würde, so würde sie ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen.

Aus den Äusserungen des Bahnfachmannes muss geschlossen werden, dass sich die Hotelpreise in einer allgemeinen Steigerung befinden. Dem ist aber nicht so. Sie sind seit einigen Jahren stabil geblieben und wenn wir sie mit den Vorkriegspreisen vergleichen, so muss zugestanden werden, dass sie effektiv die Steigerung von 100 auf ca. 165, die der schweizerische Lebenshaltungsindeks vollzogen hat, nicht im vollen Masse mitgemacht haben. Die Hotelpreise sind heute noch niedriger, als sie nach der allgemeinen Entwertung des Geldes sein müssten.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, ob das Hotelgewerbe heute nur noch für Luxusbedürfnisse eingerichtet sei, so es zu grosse Anforderungen an die Zahlungskraft eines breiten Publikums stelle, so muss festgestellt werden, dass heute noch die Kleinbetriebe in der Hotellerie vorherrschend sind, die zu billigen Preisen ihre Anlagen anbieten. Das Berner Oberland z. B. ist mit einer Saisonhotellerie besiedelt, die in ihrer Struktur als Grundlage einer Untersuchung über schweizerische Verhältnisse dienen kann. Wollen wir die Struktur dieses Gewerbes nach dem Umfang der Betriebe beurteilen, so bietet uns die Zahl der verfügbaren Gastbetten einen dienlichen Anhaltspunkt.

Von den 385 Hotels dieser Gegend mit 23005 Betten verfügen 22% über weniger als 20 Betten pro Betrieb. 52% haben weniger als 40 Betten, 76% weniger als 60 Betten und 88% weniger als 80 Betten. Von den 385 Hotels haben nur 30 Betriebe über 100 Gastbetten.

Wenn wir aber nicht nur oberflächlich nach der Bettenzahl, sondern nach Güte und Preislage urteilen, so bekommen wir noch ein drastischeres Bild der Verhältnisse. 13,5% der Hotels mit 30,5% der Totalbetten entfallen auf die I. Klasse. 16,6% der Betriebe mit 43,8% der Totalbetten entfallen auf die II. Klasse und 69,9% der Hotels mit 25,7% der Betten rangieren in Klasse III. So ergibt sich deutlich, dass wir es hier bei 70% der Fälle mit Kleinbetrieben zu tun haben.

Im Berner Oberland sind die Hotels in acht Preisgruppen eingeteilt. Drei Gruppen je in Klasse I und II und zwei Gruppen in Klasse III. Die Grenzlinie zwischen „gutbürgerlich“ und „einfach“ liegt unseres Erachtens ungefähr in Klasse II zwischen IIa und IIb. Die Installation des fließenden Wassers in den Gastzimmern geht heute ungefähr bis IIa. In einem solchen Hotel kann der Gast heute mit einem Pensionspreis von 12—14 Fr. wohnen, während er in IIb schon für 10—12 Fr. unterkommt. Im Berner Oberland stehen mithin dem Fremdenverkehr 96 Hotels mit 11310 Betten zum Pensionspreis von über 12 Fr. und 289 Hotels mit 11695 Betten zu einem Preise von unter 12 Fr. zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass die Anzahl mit sinkender Preislage zunimmt.

Der Vertreter der Bahninteressenten hat deshalb keinen Grund, eine Gefahr an die Wand zu malen, die gar nicht vorhanden ist. Die Zahl der bescheidenen Gasthöfe ist sehr gross und die Frequenzstatistik beweist uns, dass heute noch genügend Hotelbetten zur Verfügung des Reisepublikums stehen.

Ein allzu heftiges Zerren am Fellzipfel könnte leicht die Bärenhaut in Stücke reissen.

Beschäftigungsgrad in der Hotellerie

Dezember-Ergebnisse

(Mitget.)

Durch die Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den Beschäftigungsgrad im Hotelgewerbe im Dezember 1929 wurden 1198 Betriebe erfasst. Die Zahl der erfassten Gastbetten (einschliesslich besetzte Reservebetten) beträgt für Mitte Dezember 83325 und für Ende Dezember 84650. In diesen Zahlen sind die im Berichtsmontat geschlossenen Saisonbetriebe inbegriffen. Geöffnet waren Mitte Dezember 581 erfasste Betriebe mit insgesamt 35511 vorhandenen Gastbetten und Ende Dezember 660 Betriebe mit insgesamt 45773 vorhandenen Gastbetten.

Auf die Bettenzahl der geöffneten Betriebe bezogen, ergibt sich im Gesamtdurchschnitt für Mitte Dezember eine Besetzungsziffer von 26,4% und für Ende Dezember von 53,5%; bei Einschluss der geschlossenen Betriebe lauten die durchschnittlichen Besetzungsziffern 11,2% für Mitte Dezember und 28,9% für Ende Dezember. Als Monatsende ist diesmal für die Angaben über die Bettenbesetzung die Nacht vom 27. auf den 28. Dezember angenommen worden, um den vermehrten Verkehr auf Jahresschluss nach Möglichkeit auszuschalten.

Von Ende November auf Mitte Dezember hat die Zahl der in gleichen Betrieben beschäftigten Personen um 22,5% zugenommen, von Mitte auf Ende Dezember beträgt die Zunahme 46,4%. Im Vergleich zum Höchststand von Ende Juli ist bis Ende Dezember die Zahl der beschäftigten Personen um 36,7% zurückgegangen. — Auf 100 in den geöffneten Betrieben vorhandene Gastbetten entfallen auf Mitte Dezember 32,8% und zu Ende Dezember 36,7% beschäftigte Personen; auf 100 besetzte Betten lauten die entsprechenden Zahlen Mitte Dezember 124,3 und Ende Dezember 68,6.

Eine weitere Tabelle orientiert für die einzelnen Stichtage von Mitte Juli bis

Ende Dezember über die durchschnittliche Bettenbesetzung der geöffneten Betriebe in der Gruppierung der Unternehmen nach Höhenlage über Meer, nach der Betriebsgrösse und nach der Hotelkategorie. Während im Durchschnitt der unter 1000 m ü. M. gelegenen Plätze die Bettenbesetzung mit 28,2% bzw. 28,7% Mitte und Ende des Monats nahezu übereinstimmt, steigt sie im Durchschnitt der höheren Plätze von 22,5% zu Mitte Dezember auf 81,3% zu Ende Dezember. Die zu Monatsmitte stärkere Besetzung der Kleinbetriebe schlägt auf Ende des Monats in eine merklich höhere Besetzungsziffer der Betriebe mit 100 und mehr Betten um. Die zu Mitte Dezember annähernd gleich starke Durchschnittsbesetzung der beiden unterschiedlichen Preisklassen verschiebt sich auf Ende des Monats in eine deutliche Bevorzugung der teureren Hotelkategorien.

Das Elend mit unsern Winter-Orchestern

Von einem Vereinsmitglied im Berner Oberland wird uns geschrieben:

Der Hotelier hat es diesen Winter nicht gerade leicht, die Anforderungen seiner Gäste bezüglich sportlicher Vergnügen und Ferienfreuden zu befriedigen, da die steten Witterungsschläge jede Voraussicht und Berechnung meist über den Haufen werfen. Dazu gesellt sich nun aber noch eine andere Kalamität, die speziell dem geselligen Leben und dem Unterhaltungsprogramm in vielen Hotels schweren Abbruch tut. Ich meine: die Musiker unserer Orchester.

An vielen Kurorten des Oberlandes ist es diesen Winter mit den Musikern im allgemeinen nicht gut bestellt. Der Grund liegt m. E. wohl vorwiegend darin, dass gemäss Verfügung des Arbeitsamtes die Hotels in der Wintersaison nur sogenannten schweizerischen Orchestern engagieren dürfen. Nun lässt aber in letzter Zeit die Qualität vieler dieser angeblichen Schweizer Musiker mehr und mehr zu wünschen übrig. Das ist allerdings verständlich, wenn man bedenkt, dass es sich um Leute handelt, die vorher meist in städtischen Kinos tätig waren und demnach auf die Bedürfnisse, die Ansprüche der Hotels und ihrer Gäste an gute Musik nicht eingestellt sind. Auch ist es unrichtig, diese Orchester als Schweizer Musiker auszugeben; denn in der grossen Mehrzahl, bis zu 80 Prozent, handelt es sich dabei um Ausländer. Gegen diese Tatsache, d. h. die Nationalität der Musiker, möchte ich zwar keine Einwände erheben, dagegen ist es doch merkwürdig und zu bedauern, dass man uns amtlicherseits die Einstellung resp. das Engagement ausländischer Musiker untersagt und uns dann doch in der Mehrzahl Ausländer zur Verfügung stellt. Da möge klug daraus werden, wer kann. Ich komme da nicht nach, weil ich vielleicht zu wenig Verstand habe, alle behördlichen Verfügungen zu begreifen.

Ich will ja auch nicht die betreffenden Musiker als solche angreifen oder herabwürdigen; denn sie befinden sich ja zufolge grosser Arbeitslosigkeit im Winter in einer nicht beneidenswerten Lage. Es ist aber auf der andern Seite doch eine starke Zumutung an die Hotellerie, dass sie die Konsequenzen aus dieser Sachlage tragen soll. Schon deshalb, weil unser Gästepublikum diese Kinomusik durchwegs ablehnt. Jedenfalls entsteht den Hotels aus diesen beklagenswerten Zuständen eine beträchtliche Schädigung, indem die meisten Gäste, Schweizer sowohl wie Ausländer, solche oft haarsträubende Musik meiden und den Konzerten oder Unterhaltungsabenden der Hotels fernbleiben. Tatsächlich gemahnt denn auch die Situation da und dort direkt zum Aufsehen, weshalb im Interesse der geschädigten Hotellerie Remedur geschaffen werden müsste. Wir bedürfen Orchester, die den Ansprüchen der fremden Gäste gewachsen sind. B. A.

Nachschrift der Redaktion: Wir können die oben skizzierten Wahrnehmungen auf Grund eigener Beobachtungen nur bestätigen. Ihre Richtigkeit wird übrigens auch durch Zuschriften aus zahlreichen Fremdenplätzen und sogar Städten be-

kragt, wo aus dem Zwang der Verhältnisse heraus die genügende Zahl guter Musiker oft fehlt. Bedauerlich sind dabei vor allem die Rückwirkungen auf die Hotellerie, die zufolge des Ungenügens dieser sogen. Schweizer Orchester sowohl wirtschaftlich wie namentlich auch in ihrem Anschein geschädigt wird. Die Vereinsleitung S. H. V. schenkt der Angelegenheit ihre aufmerksame Beachtung und wird den Klagefällen weiter nachgehen.

Von der Geflügelhaltung und der Eierproduktion in der Schweiz

Das Fehlen von grossen, geschlossenen Industriezentren ist eine für die schweizerische Wirtschaft typische Erscheinung. Die industriellen und gewerblichen Produktionsstätten haben sich nicht nur über das ganze Flachland verbreitet; sie ziehen sich bis weit auf die Jurahöhen und in die Alpenländer hinein. Bäuerliche und städtische Verhältnisse fließen ineinander über und vermischen sich. Unsere offenen Siedelungen ermöglichen es vielen in Fabriken Tätigen, sich daneben noch mit etwas Landwirtschaft zu befassen. Diesen Bedingungen ist es zuzuschreiben, dass der Grundbesitz, insbesondere stark verteilt ist. Kleine und mittlere Güter, von 0,5 bis 10 ha, sind vorherrschend. In diese Kategorie gehören über 80% der landwirtschaftlichen Betriebe.

Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Schweiz mehr als 289 000 Geflügelhalter zählt. Rund ein Drittel sämtlicher Familien treiben Hühnerzucht, während nur ein Viertel Rindviehbesitzer sind. Die Zahl der Hühner betrug 1926 über 4.115.800 mit einem Eierertrag von mehr als 320 Millionen Stück. Damit können mehr als zwei Drittel des schweizerischen Eierbedarfs gedeckt werden. Es wurden 1926 rund 154 Millionen Eier importiert, die zu über 90% aus Serbien, Italien, Frankreich, Polen und Bulgarien kamen. Seither ist die Eiereinfuhr nicht wesentlich gestiegen, trotzdem der Konsum, zum Teil wegen des bessern Geschäftsganges der Hotellerie, in den letzten Jahren zugenommen hat. Es ist das ein Beweis dafür, dass die eigene Produktion in erfreulicher Weise weiterhin anwächst.

Zur rationellen Verwertung der einheimischen Eier sind kürzlich vier Genossenschaften gegründet worden, welche das ganze Gebiet der Schweiz umfassen und die im Verbande Schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften (S.E.G.) mit Sitz in Winterthur zusammengeschlossen sind. Dieselben unterhalten Sammelstellen, welche die Eier von den Produzenten entgegen nehmen und darüber wachen, dass erstere mindestens zweimal wöchentlich in vorschriftsgemässen Zustände abgeliefert werden. Um nachlässige Lieferanten sofort feststellen zu können, erhielt jeder Produzent einen Stempel mit Kontrollnummer, die er vor der Ablieferung auf jedes Ei aufzudrücken hat. Ferner muss auf demselben später noch der Verbandstempel (S.E.G.) angebracht werden und zwar als Garantie für tadellose Ablieferung von derjenigen Stelle, welche das Ei endgültig dem Handel oder Konsum übergibt.

Während England die Abstempelung aller importierten Eier vorschreibt, folgt die Schweiz vorläufig dem Beispiel Danemarks, das auf genossenschaftlicher Grundlage die Kontrolle der Produkte des eigenen Landes organisiert hat.

Die Konsumenten werden diese Regelung sehr begrüssen; denn es ist für sie wertvoll, frische Eier von den Kisteneiern unterscheiden zu können. Sie wissen dann, dass für den ausgelegten Preis auch eine entsprechende Ware erhalten. Auf diese Weise wird der Verbrauch einheimischer Eier gesteigert und die Geflügelhaltung angeregt. Bei einer Produktion von 164 Millionen Stück im Jahre 1921 berechnete man den Ertrag aus dem Verkauf auf über 43 Millionen Fr. Inzwischen hat sich die abzuliefernde Menge mehr als verdoppelt, sodass man, trotz der eingetretenen Preissenkung, mit einem Betrag von über 70 Millionen Fr. pro Jahr rechnen darf, welche den die Eierverwertung rationell betreibenden Geflügelhaltern zufließen. Das bedeutet, nach den statistischen Erhebungen und Schätzungen des Schweiz. Bauernsekretariates, rund 6% des landwirtschaftlichen Endertrages im Jahre 1928. Diese Summe bildet eine nicht zu unterschätzende Ergänzung des Einkommens eines bedeutenden Teils unserer Bevölkerung und eine Erhöhung ihrer Kaufkraft, die der Gesamtheit zugute kommt.

Schweizerwoche-Verband.

Preis Ausschreiben für Menu-Sammlung

Preisarbeit „Lucullus“

von Herrn Alfred Lanz, Fachlehrer an der Wirteschule Zürich

12 Dinners, 12 Soupers und 12 Einzelplatten

(Fortsetzung und Schluss)

B. Soupers.

1.	Potage Santé	Gesundheitsuppe	Potage à la Reine	Königin-Suppe
	Paupiette de Bœuf au Madère	Ochsenfleischröllchen mit Madère-Sauce	Epinards au jambon fumé	Spinat mit Schinken
	Carottes et petits pois au beurre	Erbsen und Rübli in Butter	Sauté de Veau aux petits pois	Kalbsragout mit Erbsli
	Pommes purées	Kartoffelstock	Nouilles au beurre	Nudeln in Butter
	Salade	Salat	Salade	Salat
	Cornets à la crème	Cornets mit Schlagrahm	Tranches de biscuits à la confiture	Biscuitschnitten mit Konfitüre

Berechnung.

Gesundheitsuppe: 2 l Bouillon Fr. 1.—; Kartoffeln, Lauch, Zwiebeln, Sauerampfer, Butter, Liaison Fr. 1.90	Fr. 2.90
Ochsenfleischröllchen mit Madère-Sauce: 1,5 kg Rindfleisch von der obern Spalte à Fr. 3.40=Fr. 5.10; 300 gr mageren geräuchereten Speck à Fr. 3.80=Fr. 1.15; Zwiebeln, Lauch, Petersilie, Sellerie, Brot und Gewürz zus. 80 Rp.; Butter, Tomatenpurée, Wein, Mehl, Bratengaritur zus. Fr. 1.—	8.05
Erbsen und Rübli in Butter: 1 kg Rübli 35 Rp.; 2 kg grüne Erbsen à Fr. 1.10=Fr. 2.20; Butter, Zucker und Gewürz zus. 60 Rp.	3.15
Kartoffelstock: 3,5 kg Kartoffeln à 18 Rp.=65 Rp.; Milch, Butter und Gewürz zus. Fr. 1.—	1.65
Salat: 3 Salatköpfe 75 Rp., Salatsauce 50 Rp.	1.25
Cornets mit Schlagrahm: Zucker, Mandeln, Mehl, Eiweiss, Vanille zus. Fr. 1.—; 3 l Rahm und Zucker Fr. 1.05	2.05
Brot: Brot für 10 Personen à 10 Rp.	1.—
Anschaffungskosten	Fr. 20.05
Allgemeine Geschäftskosten	10.—
Selbstkostenpreis	Fr. 30.05
10% Gewinn	3.—
Verkaufspreis für 10 Personen	Fr. 33.05
oder pro Person	Fr. 3.30

2.

Potage Crème d'orge	Gerstenschleimsuppe
Bitokes à la Baloise	Hackbeefsteaks nach Basler Art
Epinards aux Oeufs	Spinat mit Eier
Pommes fondantes	Schmelz-Kartoffeln
Salade choréée	Endiviensalat
Gâteau aux prunes	Zwetschgen-Kuchen

Berechnung.

Suppe: 3 l Bouillon Fr. 1.50; Butter, Zwiebeln, Gerste, Gerstenmehl, Liaison zus. Fr. 1.50	Fr. 3.—
Hackbeefsteaks n. Basler Art: 1,8 kg Rindfleisch vom Eckstück à Fr. 3.40=Fr. 6.10; Butter, Gewürz, Eier und braune Sauce zus. Fr. 2.—	9.30
Spinat mit Eier: 2 kg Spinat à 70 Rp.=Fr. 1.40; Zwiebeln, Butter, Mehl, Bouillon zus. 70 Rp.; 10 harte Eier à 16 Rp.=Fr. 1.60	3.70
Schmelz-Kartoffeln: Kartoffeln, Butter, Bouillon zus.	1.—
Endiviensalat: 3 Stück Salat 60 Rp., Salatsauce 50 Rp.	1.10
Zwetschgen-Kuchen: 1 Pfund geriebener Teig 80 Rp.; 1 kg Zwetschgen 40 Rp.; 50 gr Biscuitbrösel, Zucker und Zimt 45 Rp.	1.65
Brot: Brot für 10 Personen à 10 Rp.	1.—
Anschaffungskosten	Fr. 20.75
Allgemeine Geschäftskosten	10.40
Selbstkostenpreis	Fr. 31.15
10% Gewinn	3.10
Verkaufspreis für 10 Personen	Fr. 34.25
oder pro Person	Fr. 3.40

3.

Potage Vermicelle	Fideli-Suppe
Daube de Bœuf au Madère	Mariertes Schmorfleisch mit Madère-Sauce
Pois mange-tout à la Bourgeoise	Kielf mit Speck
Pommes croquettes	Kartoffelcroquettes
Salade mellee	Gemischter Salat
Tartelettes à la Rhubarbe	Rhabarbertörtchen

Berechnung.

Fideli-Suppe: 3 l Bouillon Fr. 1.50; 200 gr Fideli, Grünes und Gewürz zus. 30 Rp.	Fr. 1.80
Mariertes Schmorfleisch: 1,8 kg mageres Rindfleisch vom Schulterstück à Fr. 3.40=Fr. 6.10; Spick, speck, Petersilie, Knoblauch, Eschallotten, Gewürz, Rotwein, etwas braune Sauce Fr. 1.60	7.70
Kielf mit Speck: 1,5 kg Kielf à Fr. 1.10=Fr. 1.65; 500 gr magerer Speck à Fr. 3.80=Fr. 1.90; Zwiebeln, Butter, Mehl zus. 50 Rp.	4.05
Kartoffelcroquette: 1,5 kg Kartoffeln 30 Rp.; 3 Eier, Paniermehl, Backfett zus. Fr. 1.—	1.30
Gemischter Salat: 2 St. Kopfsalat, Tomaten und Renden 80 Rp., Salatsauce 50 Rp.	1.30
Rhabarbertörtchen: Zuckerteig 70 Rp., Rhabarber, Zimtzucker und Crème 90 Rp.	1.60
Brot: Brot für 10 Personen à 10 Rp.	1.—
Anschaffungskosten	Fr. 18.75
Allgemeine Geschäftskosten	9.40
Selbstkostenpreis	Fr. 28.15
10% Gewinn	2.85
Verkaufspreis für 10 Personen	Fr. 31.—
oder pro Person	Fr. 3.10

4.

Potage à la Reine	Königin-Suppe
Epinards au jambon fumé	Spinat mit Schinken
Sauté de Veau aux petits pois	Kalbsragout mit Erbsli
Nouilles au beurre	Nudeln in Butter
Salade	Salat
Tranches de biscuits à la confiture	Biscuitschnitten mit Konfitüre

DEWAR'S "White Label" WHISKY

Agents Généraux pour la Suisse:
JEAN HAECKY IMPORTATION S. A.
BALE